

Verfahrensordnung des Fachbeirates des Geschichtsortes Villa ten Hompel

§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat berät den Rat der Stadt Münster, dessen Kulturausschuss und die Leitung des Geschichtsortes Villa ten Hompel in allen wesentlichen, den Geschichtsort betreffenden Fragen.
- (2) Der Fachbeirat und seine Mitglieder besitzen entsprechende Informationsrechte gegenüber der Leitung des Geschichtsortes Villa ten Hompel und gegenüber den für den Geschichtsort zuständigen städtischen Ämtern und Gremien, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Die Fachbeiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen aufgrund ihrer Expertise nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

§ 2 Zusammensetzung des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern. Die Gleichstellung aller Geschlechter wird bei der Besetzung angestrebt. Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren auf gemeinsamen Vorschlag des Fachbeirates und der Leitung der Villa ten Hompel und nachdem sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben vom Kulturausschuss des Rates der Stadt Münster gewählt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Fachbeiratsmitglieder müssen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bereich der Geschichts-, Gesellschafts- oder Sozialwissenschaften, des Archiv- und Museumswesens oder der historisch-politischen Bildung verfügen. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Münster stehen, können nicht Mitglieder des Fachbeirates sein.
- (3) Die Amtsdauer eines Fachbeiratsmitgliedes endet mit Ende seiner Wahlperiode oder durch Niederlegung oder durch Abberufung oder zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Ein Fachbeiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen, es hat hierbei auf die Belange des Geschichtsortes Rücksicht zu nehmen. In der Regel soll eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden.
- (5) Die Abberufung eines Fachbeiratsmitgliedes ist aus wichtigem Grunde möglich. Sie kann auf Antrag des Fachbeirates, auf Initiative der/des Beigeordneten für Kultur oder der Leitung des Geschichtsortes Villa ten Hompel durch Beschluss des Kulturausschusses der Stadt Münster erfolgen, wenn zwei Drittel der Fachbeiratsmitglieder zugestimmt haben.

§ 3 Vorsitz des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat wählt mit absoluter Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n. Es kann ebenso ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, die/der zur Vertretung des/der Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung berufen ist.
- (2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Fachbeirat gegenüber den Gremien der Stadt Münster, der Leitung des Geschichtsortes Villa ten Hompel und nach außen.
- (3) Über die Verhandlungen wird Verschwiegenheit vereinbart, allein der/die Vorsitzende hat in allen den Fachbeirat betreffenden Fragen ein Mandat für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Sitzungen des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat hält pro Kalenderjahr mindestens eine ordentliche Sitzung ab. Auf begründetes Verlangen eines Fachbeiratsmitgliedes, des/der Beigeordneten für Kultur der Stadt Münster oder der Leitung des Geschichtsortes Villa ten Hompel ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Fachbeirates mit einer Frist von einem Monat einberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom dem/der Vorsitzenden verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände.
- (3) Die/der Beigeordnete für Kultur der Stadt Münster hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirates beratend teilzunehmen.
- (4) Die Leitung des Geschichtsortes Villa ten Hompel nimmt berichtend an den Sitzungen des Fachbeirates teil. Dieser kann zudem die Teilnahme weiterer Beschäftigter des Geschichtsortes verlangen.
- (5) Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse – mit Ausnahme der Zustimmung zur Abberufung eines Mitglieds nach § 2 (5) – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Fachbeiratsmitglied widerspricht.
- (7) Über die Sitzungen des Fachbeirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Fachbeiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und allen Fachbeiratsmitgliedern zu übersenden. Diese können in der jeweils folgenden Sitzung Korrekturen an den Niederschriften beantragen.

§ 5 Änderungen dieser Verfahrensordnung

- (1) Der Fachbeirat kann Änderungen dieser Verfahrensordnung vorschlagen. Diese treten in Kraft, nachdem sie vom Kulturausschuss des Rates der Stadt Münster genehmigt worden sind.

§ 6 Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung und Übergangsregelungen

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Münster in Kraft.
- (2) Bis zur erstmaligen Wahl der Beiratsmitglieder durch den Kulturausschuss des Rates der Stadt Münster amtiert der bestehende wissenschaftliche Beirat des Geschichtsortes Villa ten Hompel als Fachbeirat weiter.
- (3) Der bestehende wissenschaftliche Beirat schlägt für die erste Wahl des Fachbeirates dem Kulturausschuss des Rates der Stadt Münster in Frage kommende Kandidatinnen und Kandidaten vor. Die Mitglieder des bestehenden wissenschaftlichen Beirates können als Mitglieder des Fachbeirates vorgeschlagen und gewählt werden. Im Fall ihrer Wahl gilt die dann beginnende Wahlperiode als ihre zweite.

Münster, den 19. Mai 2021.